

Anlage 4

Synoptische Darstellung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen

Änderungen werden durch **Fettdruck oder Streichung** hervorgehoben

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 3 Grabgebühren, allgemein	§ 3 Grabgebühre, allgemein
(1) Die Art und Lage der Grabstätten ist vorgegeben und den Plänen der Friedhofsverwaltung zu entnehmen.	(1) Die Art und Lage der Grabstätten ist vorgegeben und den Plänen der Friedhofsverwaltung zu entnehmen.
(2) Die Grabgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind vervielfacht um die Benutzungs- bzw. Grabrechtsdauer in einer Summe im Voraus zu entrichten.	(2) Die Grabgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind vervielfacht um die Benutzungs- bzw. Grabrechtsdauer in einer Summe im Voraus zu entrichten. Bei Sondergrabstätten, an denen das Nutzungsrecht ohne zeitliche Einschränkung besteht und die Ruhezeit für dort bestattete Personen noch nicht abgelaufen ist, sind die Gebühren für die Dauer der noch am längsten laufenden Ruhezeit in einer Summe im Voraus zu entrichten. Bei Sondergrabstätten, an denen das Nutzungsrecht ohne zeitliche Einschränkung besteht und sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind, sind die Gebühren je nach Wunsch des Grabrechtsinhabers für einen Zeitraum von 5, 10 oder 15 Jahren in einer Summe im Voraus zu entrichten.
(3) Bei Erwerb einer Grabstätte werden die Grabgebühren mindestens für die Dauer der Ruhefrist erhoben.	(3) Bei Erwerb einer Grabstätte werden die Grabgebühren mindestens für die Dauer der Ruhefrist erhoben.
(4) Bei Erneuerung oder Verlängerung eines Grabrechts werden die Grabgebühren entsprechend der Laufzeit des erneuerten oder verlängerten Grabrechts, aufgerundet auf volle Jahre, erhoben.	(4) Bei Erneuerung oder Verlängerung eines Grabrechts werden die Grabgebühren entsprechend der Laufzeit des erneuerten oder verlängerten Grabrechts, aufgerundet auf volle Jahre, erhoben.
§ 4 Grabgebühren für Familiengräber	§ 4 Grabgebühren für Familiengräber
Die jährliche Grabgebühr beträgt für a) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen Euro 60,00	Die jährliche Grabgebühr beträgt für a) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen Euro 60,00

b) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit vier Grabplätzen Euro 69,00	b) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit vier Grabplätzen Euro 69,00
c) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen Euro 82,00	c) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen Euro 82,00
d) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen Euro 31,00	d) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen Euro 31,00
e) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit zwei Grabplätzen Euro 36,00	e) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit zwei Grabplätzen Euro 36,00
f) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen Euro 41,00	f) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen Euro 41,00
	g) Sondergrabstätten im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen unabhängig von der Anzahl der Grabplätze Euro 60,00